

Die neue EU-VO zu Konfliktmineralien und die entsprechende US-Regelung

Rechtsanwalt Dr. Achim-R. Börner

Deutsche Vereinigung für internationales
Recht, Arbeitskreis Rohstoffrecht
Workshop vom 17.11.2017 in Frankfurt:
Rohstoffförderung in Drittstaaten u. SDGs

EU / US zu Konfliktmineralien

- Konfliktstoffe sind Rohstoffe, deren Vorkommen selten, Erschließung teuer oder Konzentrierung aufwendig ist und die daher im Weltmarkt teuer gehandelt werden:
 - Diamanten: 20t/a Förderung, Vorkommen in 700 Fundorten weltweit, insbes. Russland und Südafrika; Synthese möglich
 - Gold: 2,7 kt/a Förderung; Konzentration 0,004 ppm; 55 kt Vorkommen: China, Russland, Südafrika, Nordamerika, Australien
 - Tantal: 1,4 kt/a Förderung; Konzentration 2 ppm; Vorkommen: Ruanda, Kongo, Australien, Brasilien
 - Tungsten/Wolfram: 71 kt/a Förderung; Konzentration 1 ppm; 2,9 Mio t Vorkommen; 80 % China
 - Zinn: 263 kt/a Förderung; 5,6 Mio t; Konzentration 2,3 ppm; Vorkommen: 46 % China, SO-Asien, Peru

EU / US zu Konfliktmineralien

1. Bisherige Entwicklung

- a) Idee der nachhaltigen Entwicklung,
vgl. Rio Conference 1992 mit Agenda 21, beschlossen von
172 Staaten,
bekräftigt im Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in
Johannisburg 2002 mit Agenda 2030

Grundsatz 1 der Agenda 21

Die Menschen stehen im Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur.

<http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

EU / US zu Konfliktmineralien

b) Konfliktdiamanten

- Mit dem Erstarren der Menschenrechtsbewegungen geriet die Finanzierung von lokalem Terror durch Blutdiamanten aus Sierra Leone / Liberia sowie Angola in den Fokus. Die UN-Generalversammlung prangerte einstimmig den Verkauf von Konfliktdiamanten an, (A/Res/55/56 vom 01.12.2000).
- Dies führte zunächst zu Importembargos, z.B. EU bzgl. Liberia 2001-2007, Sierra Leone 2002.
- Anfang 2003 einigten sich die Diamantenindustrie sowie Export- und Importländer im sog. Kimberley-Prozess auf ein Verfahren, dass nur noch Diamanten in versiegelten Paketen und mit staatlichem Herkunftsnachweis exportiert, importiert und gehandelt werden dürfen. Die UN-Generalversammlung begrüßte dieses Zertifizierungssystem (Res. 56/263).

EU / US zu Konfliktmineralien

- Für die EU gilt seit 2003 die VO 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses (ABl 2002 L 358/28).

Die Einfuhr ist nur in einen versiegelten Behältnis möglich, auf das sich das (ausländische) Zertifikat legaler Herkunft bezieht, und die MS-Behörde (Art. 19) hat die Gültigkeit des Zertifikats mit EU-Formblatt (Anh. IV) bestätigt (Art.1).

Die Ausfuhr erfordert den Nachweis legaler Einfuhr (Art. 11). Die MS-Behörden berichten der Kommission mtl. über alle ausgestellten Zertifikate (Art. 15).

EU / US zu Konfliktmineralien

Rohdiamantenhändler und ihre Organisationen, die ein entsprechendes Kontrollverfahren eingerichtet haben, können sich von der Kommission listen lassen und haben dann die Vermutung des Handels nur mit legaler Ware für sich (Art. 17 i.V.m. Anh. V).

Die Sanktionen bei Verletzung der VO regeln die MS (Art. 27).

- Aber:

Die Anwendung der Verordnung, ausgenommen die Anerkennung der freiwilligen Beachtung, wird ausgesetzt, bis der Rat auf Vorschlag der Kommission die Anwendung beschließt (Art. 29 Abs. 3).

EU / US zu Konfliktmineralien

- c) EITI – Extractive Industries Transparency Initiative, e.V.
in Oslo

EITI entstand 2003 in der Lancaster House Conference, die auf Einladung von GB aufgrund eines Konflikts zwischen Tony Blair (UK) und Robert Mugabe (Zimbabwe) stattfand.

Der Verein verfolgt die Umsetzung von 12 Prinzipien (implementation of the 12 EITI Principles) im Bergbau und erweitert dazu laufend seine Empfehlungen, sog. guidance notes. <https://eiti.org/standard/overview>

Es nehmen derzeit 51 Staaten teil, davon sind 2 (Jemen, ZAR) aufgrund politischer Instabilität suspendiert. <https://eiti.org/countries>

EU / US zu Konfliktmineralien

1. Der kluge Umgang mit Bodenschätzen ermöglicht ein wirtschaftliches Wachstum, das zu nachhaltiger Entwicklung und Armutsbekämpfung beiträgt, aber auch negative wirtschaftliche und soziale Auswirkungen haben kann.
2. Die Bewirtschaftung obliegt dem Souverän.
3. Vorteil ist ein Finanzstrom, der preisabhängig ist.
4. Eine öffentliche Haushaltsführung ermöglicht die Auswahl angemessener und realistischer Optionen für eine nachhaltige Entwicklung.
5. Regierungen und Unternehmen sollen transparent und finanziell verantwortlich sein.

EU / US zu Konfliktmineralien

6. Größere Transparenz steht im Zusammenhang mit Vertrags- und Gesetzestreue.
7. Finanzielle Transparenz verbessert die Bedingungen für in- und ausländische Investoren.
8. Für die treuhänderische Verwaltung der Einkommensströme und Ausgaben ist die Regierung verantwortlich.
9. Ein hoher Standard finanzieller Transparenz und Verantwortung für das öffentliche Leben, die Regierungsgarbit und die Unternehmen ist zu fördern.
10. Die Offenlegung von Zahlungen und Einnahmen soll einfach und verständlich erfolgen.
11. Alle Zahlungen eines Bergbau-Unternehmens in einem Land sind offenzulegen.

EU / US zu Konfliktmineralien

12. Alle stakeholders einschl. Regierungen, Behörden, Bergbau-Unternehmen, Dienstleister, multilaterale Organisationen, finanzielle Organisationen, Investoren und NGOs können bedeutend zur Suche nach Lösungen beitragen.

Folgen:

- a) Eine mittelbare Folge der geforderten finanziellen Transparenz in den Bergbau-Staaten ist, dass Schattenhaushalte und verdeckte Zahlungen an Terrororganisationen (z.B. über Konfliktdiamanten) ausgeschlossen sind.
- b) Staatliche oder andere Menschenrechts- und Umweltverletzungen (bei der Gewinnung der Bodenschätze) werden nicht direkt verboten oder transparent gemacht.

EU / US zu Konfliktmineralien

d) EU: EITI-follow-up

Kap. 10 Bilanzrichtlinie 2013/34 (ABl 2013 L 182/19) : Neufassung dahin, dass große mineralgewinnende oder holzeinschlagende Kapitalgesellschaften (sie erfüllen zwei der drei Merkmale: 40 Mio EUR+ Umsatz, 20 Mio EUR+ Aktiva, 250+ Mitarbeiter)

Ziff. 5 Änderungsrichtlinie 2013/50 (ABl 2013 L 294/1): Neufassung der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG dahin, dass mineralgewinnende und holzeinschlagende Unternehmen, deren Wertpapiere in der EU börsennotiert sind, in einem gesonderten Bericht binnen 6 Monaten nach Jahresabschluss ihre Zahlungen an staatliche Stellen getrennt nach Ländern auszuweisen haben.

Umsetzung in D: §§ 341q-341y HGB

EU / US zu Konfliktmineralien

e) Weiterer EU-Ansatz

Art. 29a (1) d) Richtlinie 2013/34 i.d.F. der Änderungsrichtlinie 2014/95/EG (ABl 2014 L 330/1) betreffend die Pflicht großer Unternehmen (500+ MA) zu nicht-finanziellen und Diversitäts-Informationen:

Pflicht zum Bericht über Risiken für das Unternehmenskonzept einschl. Geschäftsbeziehungen und Produkten aus der Verletzung von Konzepten (einschl. CoC und CSR) und due diligence.

Umsetzung: § 289 HGB, insbes. Abs. 1 und 3

M.E. umfasst diese Pflicht auch den Hinweis auf unsichere Rohstoff-Bezugsquellen.

EU / US zu Konfliktmineralien

f) OECD

Die OECD verabschiedete 2011 ihre – nicht-verbindlichen - „Leitsätze für Lieferketten von mineralischen Rohstoffen aus konfliktbetroffenen und stark gefährdeten Gebieten“. Sie empfehlen den Beziehern von Rohstoffen aus solchen Gebieten ein fünfstufiges Vorgehen:

- *Definition of company policy and establishment of company management systems*
- *Identification and assessment of supply chain risks*
- *Risk response by supply chain risk management plan*
- *Risk audit on supply chain*
- *Risk report on supply chain*

EU / US zu Konfliktmineralien

2) Die neue EU-Verordnung zu Konfliktmineralien

Die Verordnung beruht auf einem Impact Assessment der Kommission von 2014. SWD(2014) 52 Seither lief das Gesetzgebungsverfahren.

Nach dem Trialog-Verfahren Ende 2016 gab es im März 2017 den fertigen Fließtext, den das Europäische Parlament mit überwältigender Mehrheit verabschiedete (558:17:45).

Das **Amtsblatt 2017 L 130/1-20** vom 19.03.2017 enthält die **Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten.**

EU / US zu Konfliktmineralien

- Ziel ist die Verfolgbarkeit des Ursprungs der Mineralien und der Ausschluss des Bezugs von Konfliktmineralien.
- Die Verordnung lehnt sich dabei nicht an die Richtlinie zu Konfliktdiamanten an, sondern an die OECD-Leitsätze. Sie bezweckt vor allem
 - die Verpflichtung der Importeure von Erzen und Metallen, ihre Lieferketten so zu überwachen, so dass sie keine Konfliktmineralien beziehen, und
 - die Erstellung einer regelmäßig kontrollierten Liste der weltweiten (d.h. insbesondere der auswärtigen) Schmelzen und Raffineure, von denen Metall bezogen werden kann (600-1000).
- Den Überblick gibt Art. 3:

EU / US zu Konfliktmineralien

- Im Grundsatz werden die Importeure verpflichtet,
 - ein Management-System bzgl. Politik, Verfahren und Verträgen zur Abwehr von Konfliktmineralien einzurichten (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art 4),
 - die Risiken zu identifizieren und ein Lieferketten-Risikomanagement mit einem speziellen Verantwortlichen einzurichten (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. 5),
 - regelmäßig umfassende Audits durch Dritte zu veranlassen (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art 6) und
 - über den Bezug der Mineralien und über die Erfüllung ihrer Pflichten zu berichten (Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 7).

Interessierte Parteien können der Kommission (andere) Systeme der Lieferkettenüberwachung zur Anerkennung vorlegen (Art. 3 Abs. 3 i.V.m. Art. 11).

Den MS obliegt die ex-post-Überwachung (Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 11).

EU / US zu Konfliktmineralien

- Im Einzelnen:
- Die VO erfasst die größeren EU-Importeure einschl. Schmelzen und Raffineure von 3TG: *tin, tantalite, tungsten, and gold* (Zinn, Tantal, Wolfram, Gold), unabhängig davon, ob als Reinerz oder als Kuppelprodukt gewonnen und ob als Erz oder Metall oder als Oxyd oder Chlorid bezogen (Art. 1 (1), (8) i.V.m. Anh. 1). Sie erfasst weder die Importeure von Halbzeugen oder Produkten (Art. 1) noch grundsätzlich die Importeure von Recycling-Material (Art. 1 (6)) noch Altlagerbestände (Art. 1 (7)). Wer größerer Importeur ist, bestimmt sich nach der EU-Importmenge; die Jahresgrößengrenzen sind in Anhang 1 bestimmt und sollen so festgelegt werden, dass mindestens 95 % aller Importe erfasst werden (Art. 1 (3)-(5), 18); für KMU soll es Erleichterungen durch Ausführungsrichtlinien geben (Art. 14 (1)).

EU / US zu Konfliktmineralien

- Die Importeure übernehmen die jeweils näher konkretisierte Pflicht, die Stufen zur Sicherung (aller) ihrer Importe gemäß der OECD-Leitlinie umzusetzen und nachzuweisen (Artt. 3-7):
 - Management-System
 - Risiko-identifizierung
 - Strategie zur Lieferkettenüberwachung
 - Drittprüfung
 - Jahresbericht

Das System wird vereinfacht beim Bezug insbes. von Metall aus verantwortlichen Schmelzen bzw. Raffinerien; das sind die, die die ihrerseits bereits ein System zum Nachweis konfliktfreien Bezugs unterhalten (Art. 9).

EU / US zu Konfliktmineralien

- Bei Recycling-Material sind die Maßnahmen der *due diligence* zu beschreiben und die Schlussfolgerung, weshalb es recycling-Material ist, zu veröffentlichen (Art. 7 (4)).
- Die der Kommission angezeigten MS-Behörden prüfen die Einhaltung der Verpflichtungen *ex post* und auch vor Ort (*on site*); sie bewahren die Unterlagen auf (Art. 10-12). Sie berichten der Kommission (Art. 17).
- Alternativ können die Importeure sowie deren Verbände ihr (eingesetztes) *supply chain due diligence system* von der Kommission anerkennen lassen; die Anerkennung unterliegt regelmäßiger Überprüfung und wird veröffentlicht (Art. 8).

EU / US zu Konfliktmineralien

- Die Kommission erstellt, veröffentlicht und überwacht eine Liste aller verantwortlichen Schmelzen und Raffineure weltweit und berücksichtigt dabei insbesondere die Anwendung vorhandener *supply chain due diligence systems* sowie Erkenntnisse aus den MS zu Konfliktgebieten (Art. 9).
- Die Kommission erstellt mit externer Expertise die Liste der Konfliktregionen (Art. 18 (2)).
- Die MS bestimmen die Folgen einer Pflichtverletzung und teilen die Regeln der Kommission mit (Art. 16).
- Die Kommission wird durch ein Komitee unterstützt (Art. 15). Sie überprüft die jährlichen Berichte der MS und alle drei Jahre umfangreich die Wirksamkeit der Richtlinie (Art. 17).

EU / US zu Konfliktmineralien

- Die Verordnung ist – wie üblich - am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung am 19.05.2017, also am 08.06.2017 in Kraft getreten (Art. 20 (1)).
Die wesentlichen, drittwirksamen Bestimmungen der Richtlinie treten am 01.01.2021 in Kraft (Art. 20 (3)).
Die übrigen Bestimmungen, das sind im wesentlichen die bzgl. der Behörden, sind am 09.07.2017 in Kraft getreten (Art. 20(2)).
- Deutschland bereitet einen Gesetzestext vor und beauftragt die BGR - Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe als verantwortliche Behörde.

EU / US zu Konfliktmineralien

- Offene Punkte

Derzeit fehlt noch die Vielzahl vorgesehener Ausführungsbestimmungen, die die Kommission zu erarbeiten hat.

Die derzeitig ausgewiesene Jahresgrößenmenge von 100 kg AUR/a nimmt derzeit 90 % aller Goldimporteure von der Verordnung aus; es ist unklar, ob mit diesem Schwellenwert 95 % der Importe erfasst werden.

Die Expertengruppe, deren Zusammensetzung noch nicht näher bestimmt ist, soll eine indikative Liste der Konflikt- und Hochrisikoregionen erstellen, aus der die Kommission die Liste erarbeitet.

Die sog. „weiße Liste“ erfasst die nicht-EU belegenen Schmelzen; wer von dort importiert, hat seine *due diligence* erfüllt. Dazu muss die ausländische Schmelze die Bestimmungen eines anerkannten Industriestandards zur *supply chain due diligence* erfüllen (Art. 8). Welche Standards anerkannt werden, ist noch nicht klar.

EU / US zu Konfliktmineralien

- Kritik:
Die VO enthält kein ausdrückliches Verbot des Bezugs oder der Verarbeitung von Konfliktmineralien. Vielmehr erlegt sie den großen Importeuren ein umfängliches, belegreiches Prüf-, Zertifizierungs- und Berichtswesen für ihre Beschaffungen aus Konflikt- oder Hochrisikozonen auf, und zwar mit laufender Aufsicht durch die MS-Behörden, die ihrerseits laufend von der Kommission überwacht werden und sich mit ihr abstimmen, die wiederum die Regeln mit der Expertengruppe fortentwickelt und ihrerseits laufend berichtet.
Das ist ein bürokratisches Monstrum.
- Rückschlüsse auf Einzelunternehmen oder –lieferungen sind aus den europäischen Datenaggregaten nicht möglich.

EU / US zu Konfliktmineralien

- Dieser gewaltige Überbau kann durch fehlerhafte Zertifikate der Ursprungsländer über eine legale Gewinnung oder die Gewinnung durch Recycling ausgehebelt werden.
- Die VO enthält kein explizites Verbot der Einfuhr von Konfliktmineralien und keine Rechtsfolge einer solchen Einfuhr; vermutlich besagt der Zollkodex, dass solche Mineralien nicht hereingelassen werden sollen, aber die Effizienz dieser Schranke ist fraglich, wie die vorgesehene umfängliche Überwachung der MS-Behörden durch die Kommission nahelegt.
- Damit ist die Effizienz dieses Systems mehr als fraglich.
- Es gibt zahlreiche Unklarheiten. So ist die Wirksamkeit des Verweises auf die OECD-Leitlinien fraglich. Ein weiteres Beispiel ist Art. 5 (2):

EU / US zu Konfliktmineralien

- „If a Union importer of minerals pursues risk mitigation efforts while continuing trade or temporarily suspending trade, it shall consult with suppliers and with the stakeholders concerned, including local and central government authorities, international or civil society organisations and affected third parties, and agree on a strategy for measurable risk mitigation in the risk management plan.“
- Seit wann bedarf ein Unternehmen zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten der Zustimmung Dritter („shall agree“)?

EU / US zu Konfliktmineralien

3. Rechtslage in den USA

Maßgeblich ist die mit Menschenrechtsverletzungen begründete Sect. 1502 Dodd Frank Act von 2010 betreffend

„conflict minerals originating in the Democratic Republic of Congo or adjoining countries („DRC“).“

„Conflict minerals are columbite-tantalite (Coltan), cassiterite, wolframite, gold, and their derivatives, and any other mineral or its derivatives determined by the Secretary of State.“

Die US-Aktiengesellschaften sowie Gesellschaften mit börsen-
gehandelten Papieren müssen als Verwender jährlich berichten,
ob in ihren Produkten Konfliktmineralien enthalten sind und ob
diese aus DRC stammen. Dazu gibt es ein Formblatt „Form SD“

EU / US zu Konfliktmineralien

- Wenn das Unternehmen weiß, dass die Mineralien nicht aus DRC stammen oder aus Schrott oder Recycling gewonnen wurden, oder keinen Grund hat, davon auszugehen, das es sich anders verhält, ist dazu die Überprüfung („*reasonable country of origin inquiry*“) und ihr Ergebnis darzulegen und zu veröffentlichen.
- Wenn das Unternehmen weiß oder Grund hat anzunehmen, dass die Mineralien aus DRC und nicht aus Schrott oder Recycling stammen, ist die Lieferquelle offenzulegen und ein *conflict minerals report* zu erstellen und zu veröffentlichen.
- Dazu sind die Nachweise zu sammeln und ggf. mit den von Vorstufen der Lieferkette herausgegebenen WP-Zertifizierungen, z.B. über die Herkunft oder die Konfliktfreiheit des Bezugs aus einer Schmelze, sowie einer WP-Zertifizierung der eigenen *due diligence* zu belegen.

s. auch BGA, Merkblatt „Dodd-Frank Act und Konfliktmineralien“;

German-American Chambers of Commerce, Leitfaden für Unternehmen zum Dodd-Frank Act, Section 1502

EU / US zu Konfliktmineralien

Aufgrund der Ermächtigung in Sect. 1502 Dodd Frank Act =
Sect. 13 (p) Securities Exchange Act 1934

gibt es eine Ausführungsverordnung (*Rule*) der SEC von 2012
(Conflict Minerals, Release 34-67716, File No S7-40-10)

von 336 Seiten, www.sec.gov/rules/final/2012/34-67716.pdf

die mit unterschiedlichen Zusammenfassungen vor allem
von WP- und RA-Firmen erschlossen wird.

s. z.B. SEC, Division of Corporate Finance, Conflict Minerals Disclosure, A Small Entity Compliance Guide,
www.sec.gov/info/smallbus/secg/conflict-minerals-disclosure-small-entity-compliance-guide

Ernst & Young, Conflict Minerals, 2012,

[http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_CnflctMinerals/\\$FILE/EY_ConflictMinerals.pdf](http://www.ey.com/Publication/vwLUAssets/EY_CnflctMinerals/$FILE/EY_ConflictMinerals.pdf)

Squire Patton Boggs, Conflicts Minerals Rule, 2013, <http://media.squirepattonboggs.com/pdf/compliance/Conflict-Minerals-Interactive-Flowchart.pdf>

EU / US zu Konfliktmineralien

- Dazu sagt Präsident Trump:
„It asks 5,000 or so companies to write each of their many thousand suppliers and then say whatever it is that they’ve said. ... The SEC said this would cost \$ 4 bn in the first year and \$ 200 mn a year thereafter. ... It’s actually the wealth of the nation being wasted away on paper chasing to no very good end. ... The intended aim is just fine, yes, indeed, let’s put the thugs and slave drivers out of the business. ... We were originally told by the „Blood in the Mobile“ campaign that it would cost 1 cent per mobile, or about \$ 10 mn globally per annum, to stop this exploitation. That seems a very fair price for us richer people to pay to aid those poorer. ...

EU / US zu Konfliktmineralien

We ended up with this grossly inefficient method of not reaching our goal simply because that was the way the politics worked out. ... Thus an executive order to rescind it while we work out how to replace it with regulations that actually do work at an acceptable cost, seems like a very good idea indeed. ... Why is it that you want to do this expensively and badly rather than properly and cheaply?“

Forbes, 2/09/2017, 1.33 pm, Trump's Executive Order To Repeal The Worst Law Of The Year

EU / US zu Konfliktmineralien

Der US District Court for the District of Columbia hat in der Sache *National Association of Manufacturers, et al. v. Securities and Exchange Commission* am 03.04.2017 entschieden, und zwar inzwischen rechtskräftig, dass die gesetzlichen Verpflichtungen – nach der reasonable country of origin inquiry in good faith (RCOI) - den Formblattbericht mit dem Ergebnis an die SEC abzugeben und das Ergebnis zu veröffentlichen, dass Mineralien nicht konfliktfrei sind bzw. Produkte nicht-konfliktfreie Mineralien enthalten, gegen den 1. Verfassungszusatz verstoßen.

Dementsprechend hat der neue SEC-Chef Michael Piwowar am 07.04.2017 die behördliche Durchsetzung des Berichtswesens ausgesetzt.

EU / US zu Konfliktmineralien

Offen ist, ob die Regelung zusammen mit einer Vielzahl anderer Regelungen des Frank-Dodd-Act durch den Financial CHOICE Act of 2017 aufgehoben wird. Dieses ca. 600 S. starke Entbürokratisierungsgesetz wurde im Sommer im House of Representatives angenommen, benötigt jetzt aber mindestens acht Stimmen aus der Demokratischen Partei zur Annahme durch den Senat. Falls die Vorlage scheitert, soll sie in ihren Einzelteilen erneut vorgelegt werden.

EU / US zu Konfliktmineralien

- Danke für Ihre Aufmerksamkeit!
- Haben Sie Fragen?

Rechtsanwalt Dr. Achim-R. Börner,
Zülpicher Str. 83, 50937 Köln
0221-3602 999, info@boernerlaw.de
www.boernerlaw.de